



**Interpellation von Mirjam Arnold und Michael Felber
betreffend Kinderrechte in Verfahren vor Gerichten und Behörden im Kanton Zug**

(Vorlage Nr. 3305.1 - 16724)

Antwort des Regierungsrats
vom 5. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Mirjam Arnold und Kantonsrat Michael Felber haben am 17. September 2021 eine Interpellation betreffend Kinderrechte in Verfahren vor Gerichten und Behörden im Kanton Zug eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 28. Oktober 2021 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Kinder und Jugendliche sind im Kanton Zug in ein breites Spektrum von behördlichen und gerichtlichen Verfahren involviert bzw. von diesen betroffen. Dazu gehören insbesondere familienrechtliche Verfahren vor Gerichten, Verfahren betreffend Kinderschutz-Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Strafverfahren bei der Polizei, der (Jugend-)Staatsanwaltschaft und den Gerichten sowie Migrationsverfahren. Auch von Verfahren vor Verwaltungsgericht können Kinder und Jugendliche betroffen sein.

Da die Interpellation den Umgang mit Rechten von Kindern und Jugendlichen in Verfahren vor Behörden und auch vor Gerichten betrifft, wurden die kantonalen Gerichte vom Regierungsrat eingeladen, sich zur Interpellation zu äussern. Es gilt aber zu beachten, dass die Gerichte verwaltungsunabhängig sind und der Regierungsrat ihnen gegenüber über keine Weisungsbefugnis verfügt. Die kantonalen Gerichte entscheiden deshalb selbständig und unabhängig über ihre Arbeits- und Verfahrensabläufe, die Informationspolitik und die Weiterbildung ihres Personals.

Sowohl der Regierungsrat als auch die Gerichte messen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Beachtung ihrer Rechte in Verfahren grosse Bedeutung zu. Zur Förderung kindgerechter Verfahren hat der Kanton Zug das Programm «Child-friendly Justice 2020» der Kinderanwaltschaft Schweiz im Jahr 2015 mit einem Beitrag von 36 000 Franken aus dem Lotteriefonds unterstützt. Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz setzt sich für ein kinderfreundliches Rechtssystem ein. Das Projekt «Child-friendly Justice 2020» erstreckte sich über sieben Jahre (2014 bis 2020) und hatte zum Ziel, dass jedes in ein behördliches oder gerichtliches Verfahren involvierte Kind ein kindgerechtes Rechtssystem erfährt.

Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass Kinder und Jugendliche in adäquater Form an Verfahren partizipieren können müssen und ernst genommen werden. Ihre Rechte und Pflichten sollen ihnen sowie ihren Eltern verständlich vermittelt werden. Entscheide von Gerichten und Behörden müssen und sollen immer auf Verfahren gründen, in denen die Partizipationsrechte der Parteien in angemessener Weise verständlich gemacht und gewahrt werden. Dies fördert nicht zuletzt das Verständnis und die Akzeptanz von Entscheiden und gilt aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit in besonderem Masse für Kinder und Jugendliche.

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit der Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren?

Um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, sind in erster Linie für Gerichte und Behörden verbindliche Normen erforderlich. In der Schweiz finden sich diesbezüglich verschiedene Rechtsgrundlagen.

Mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes abgeschlossen am 20. November 1989, UN-KRK; SR 0.107) hat sich die Schweiz verpflichtet, Verhältnisse zu schaffen, welche die Rechte aus der Konvention in der konkreten Lebenswelt der Kinder verwirklichen. Mit Blick auf die Verfahrensrechte von Kindern relevant ist dabei insbesondere, dass Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorgane bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen haben (Art. 3 UN-KRK). Ausserdem kommt Kindern und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, von denen sie betroffen sind, ein Partizipationsrecht zu (Art. 12 UN-KRK). Zur Sicherstellung und Konkretisierung dieser elementaren Rechte aus der UN-KRK sind im Bundesrecht entsprechende Bestimmungen zu den Rechten von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Verfahren verankert.

In familienrechtlichen Angelegenheiten sieht die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) vor, dass vom Verfahren betroffene Kinder grundsätzlich in geeigneter Weise persönlich durch das Gericht anzuhören sind, sofern nicht das Alter oder wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 298 ZPO). Sodann ist geregelt, in welchen Fällen eine Vertretung des Kindes im Verfahren zu prüfen bzw. anzuordnen ist (Art. 299 ZPO).

Zusätzlich zu den Bestimmungen der ZPO sieht das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) entsprechende Bestimmungen für Verfahren betreffend die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen vor. Die Kinderschutzbehörde hat Kinder in geeigneter Weise persönlich anzuhören, soweit nicht deren Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a ZGB). Zudem ist gesetzlich geregelt, in welchen Fällen die Anordnung einer Vertretung für Kinder zu prüfen ist (314a^{bis} ZGB).

Werden Kinder Opfer von Straftaten, sind gemäss Art. 154 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) bei Einvernahmen besondere Massnahmen zu ihrem Schutz zu treffen. Beispielsweise hat die Einvernahme so rasch als möglich stattzufinden. Ist erkennbar, dass die Einvernahme zu einer schweren psychischen Belastung für das Kind führen könnte, sollten Kinder nicht mehr als zwei Mal einvernommen werden, wobei eine zweite Einvernahme nur unter strengen Voraussetzungen stattfinden darf. Ausserdem müssen die Einvernahmen im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt werden. Überdies kommen Kindern und Jugendlichen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) die gleichen opferhilferechtlichen Ansprüche zu wie Erwachsenen und auch Kinder und Jugendliche, deren Eltern Opfer einer Straftat werden, haben Anspruch auf Opferhilfe.

Für Strafverfolgungen, die sich gegen Minderjährige richten, existiert eine eigene Prozessordnung (Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, JStPO: SR 312.1). Diese hält in Art. 4 ausdrücklich fest, dass der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen für die Anwendung des Gesetzes wegleitend sind. Die Strafbehörden haben in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen zu achten und ihnen zu ermöglichen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Vorbehältlich besonderer Verfahrensvorschriften sind die Jugendlichen persönlich anzuhören. Ausserdem haben die Strafbehörden dafür zu sorgen, dass das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen eingreifen.

Auch im Bereich des Ausländerrechts kommen Kindern und Jugendlichen Partizipationsrechte zu. Sind sie über 14 Jahre alt, müssen sie zum Familiennachzug angehört werden, sofern dies erforderlich ist (Art. 47 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20). Auch bei Wegweisungsentscheiden, welche die Rechte von Kindern tangieren, ergibt sich aus den eingangs erwähnten Bestimmungen der UN-KRK, dass das Wohl der Kinder zu berücksichtigen und zur besseren Beurteilung des Kindeswohls eine Anhörung durchzuführen ist.

Damit existieren in verschiedenen Rechtsgebieten verbindliche Regelungen, die der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Verfahren Rechnung tragen und die ihre Rechte gewährleisten. Was die praktische Umsetzung dieser Rechte betrifft, existiert eine Fülle an Informationsmaterial und Hilfsmitteln, auf die Gerichte und Behörden zurückgreifen können. So hat beispielsweise das Ministerkomitee des Europarats im Jahr 2010 Leitlinien für eine kindgerechte Justiz erlassen, in denen die Bedeutung einer kindgerechten Justiz ausführlich begründet, erläutert und konkretisiert wird («Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz»). UNICEF hat im Jahr 2014 einen Leitfaden für die Praxis bei Kindesanhörungen publiziert, in dem sich konkrete Ratschläge und Empfehlungen für eine möglichst kindgerechte Durchführung von Anhörungen finden («Die Kindesanhörung: Ein Leitfaden für die Praxis im Rechts-, Bildungs-, und Gesundheitswesen»). Weiter finden sich beispielsweise auf der Website der Kinderombudsstelle sowie der Kinderanwaltschaft Schweiz virtuelle Bibliotheken und Wissensportale für Fachpersonen mit verschiedensten Informationen zum Thema Kinder im Gerichts- und Behördenverkehr. Auch für spezifische Themenbereiche stellen entsprechende Fachgremien immer wieder Hilfsmittel zur Verfügung. Jüngst hat zum Beispiel die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) im Jahr 2021 als Hilfestellung für involvierte Fachpersonen, namentlich für Richter und Richterinnen, Behördenmitglieder, Kindsvertreterinnen und Kindsvertreter etc., einen Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt herausgegeben («Kontakt nach Häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt»).

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die zahlreichen, mithin sehr spezifischen, Anwendungshilfen für Fachpersonen bilden aus Sicht des Regierungsrats eine ausreichende Grundlage, um die Berücksichtigung und angemessene Handhabung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Verfahren vor Behörden zu gewährleisten. Sie ermöglichen es den kantonalen Behörden, die regelmässig mit Kindern und Jugendlichen in Verfahren konfrontiert sind, diese Verfahren ohne erhebliche Unsicherheiten oder Probleme in kindgerechter Weise durchzuführen.

Frage 2: Wie wird im Kanton Zug aktuell das Mitspracherecht und die Gewährung des rechtlichen Gehörs von Kindern- und Jugendlichen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gewährleistet?

Das Mitspracherecht und die Gewährung des rechtlichen Gehörs von Kindern und Jugendlichen werden in den vorstehend erläuterten gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich geregelt. Diese Bestimmungen und ihre Bedeutung sind den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten des Kantons Zug bekannt und sie werden von diesen beachtet. Auch sind den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für ihren Fachbereich relevanten Leitfäden und Hilfsmittel bekannt.

In der Praxis gestaltet sich die Anhörung von Kindern und Jugendlichen durch kantonale Behörden im Einzelnen beispielsweise wie folgt:

In Verfahren vor der KESB stellt die Anhörung von Kindern und Jugendlichen den Grundsatz dar. Nur in Ausnahmen wird davon abgesehen. Ab dem sechsten Altersjahr werden Kinder in Kindesschutzverfahren in der Regel immer persönlich durch ein Behördenmitglied oder durch eine beauftragte Drittperson – namentlich eine Person des Rechtsdienstes mit einer zusätzlichen Weiterbildung und / oder Erfahrung im Bereich der Kindesanhörung – angehört. Die Nichtanhörung eines Kindes muss durch die Verfahrensleitung begründet werden. In Abklärungsverfahren des Kindsschutzes werden die betroffenen Kinder immer miteinbezogen und ihre Meinung im persönlichen Gespräch durch Abklärungspersonen – die über einen beruflichen Hintergrund in der Sozialen Arbeit und Weiterbildungen im Abklärungsverfahren des Kindesschutzes verfügen – abgeholt. In Verfahren betreffend Unterbringung eines Kindes oder wenn Eltern bezüglich des persönlichen Verkehrs oder elterlicher Sorge unterschiedliche Anträge stellen, wird in jedem Fall die Bestellung einer Verfahrensvertretung für das betroffene Kind geprüft. Im Falle der Unterbringung eines Kindes kann von einer Vertretung abgesehen werden, wenn die Unterbringung im Einverständnis der Eltern und des Kindes erfolgt, sofern die zuständige Verfahrensleitung die Meinung des Kindes als seine Willensäußerung beurteilt. Die Unterbringungsverfahren und damit verbundenen Überprüfungen des Einsetzens einer Verfahrensvertretung für das Kind müssen gemäss interner Regelung der KESB im Sinne des Mehraugenprinzips in den Interventionen der KESB besprochen werden. Im Falle des strittigen persönlichen Verkehrs ist das Absehen von einer Verfahrensvertretung für das Kind zu prüfen, wenn sich die Eltern im Verfahren einigen können und die Einigung unter Einbezug des Kindeswillens getroffen wird, sofern die zuständige Verfahrensleitung die geäußerte Meinung des Kindes als seine Willensäußerung beurteilt.

Was den Bereich der Strafverfolgung betrifft, verfügt die Staatsanwaltschaft über eine eigene, spezialisierte Abteilung für Jugendstrafrecht, auf der nebst Juristinnen und Juristen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beschäftigt sind. Sind Kinder als Opfer von einem Strafverfahren betroffen, müssen Einvernahmen, die zu einer schweren psychischen Belastung führen können, im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt werden. Entsprechend verfügen alle Mitarbeitenden der Zuger Polizei, die Kindsofferbefragungen durchführen, über eine hierfür spezielle Ausbildung.

Das Amt für Migration stellt sicher, dass in Fällen, in denen es um einen Familiennachzug geht, Art. 47 Abs. 4 AIG eingehalten wird und der Wille von Kindern und Jugendlichen eruiert und aktenkundig wird. In Fällen einer Wegweisung aus der Schweiz, in denen die Eltern oder ein Elternteil die Schweiz verlassen müssen, berücksichtigt das Amt für Migration in seinen Entscheidungen die durch die UN-KRK aufgestellten Regeln. Entsprechend werden im Rahmen der

Verhältnismässigkeitsprüfung die familiäre Situation und das Wohl der Kinder mitberücksichtigt, wobei zu einer besseren Beurteilung des Kindeswohls eine Anhörung des Kindes durchzuführen ist.

Die kantonalen Behörden und Gerichte tragen den bestehenden Rechten von Kindern und Jugendlichen in ihren Verfahren Rechnung. Auch werden diese Verfahren mit Augenmass und Fingerspitzengefühl geführt. Soweit erforderlich verfügen die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über spezielle Ausbildungen und es wird Wert auf entsprechende Weiterbildungen gelegt, die zur Sensibilisierung und Weiterentwicklung des Wissens im Bereich der Rechte von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Frage 3: Wie werden Gerichts- und Verwaltungsbehörden bzw. ihre Mitarbeiter (Richter, Staatsanwälte, Behördenmitglieder etc.) in diesem Zusammenhang geschult bzw. welche Finanzmittel werden durch die im Kanton Zug zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden jährlich zur Verfügung gestellt bzw. effektiv eingesetzt?

Wie dargelegt sind Kinder und Jugendliche in unterschiedlichster Art von Verfahren an Gerichten und Behörden betroffen. Sie können Opfer oder Täterinnen und Täter von Straftaten sein. Es kann sich die Frage stellen, wie im Falle einer Scheidung oder Trennung der Kontakt mit den Elternteilen geregelt wird und welche finanziellen Mittel den Kindern und Jugendlichen zustehen. Im Rahmen des Kindesschutzes stellt sich die Frage, ob und welche Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. In migrationsrechtlichen Verfahren gilt es regelmässig zu klären, welche Bedeutung dem gemeinsamen Verbleib der Familie in einem Land zukommt. So unterschiedlich wie die Rollen der Kinder und Jugendlichen in diesen Verfahren und die fraglichen Rechtsgebiete sind, so unterschiedlich sind auch die Anforderungen, die an die Kenntnisse sowie Aus- und Weiterbildungen der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellen sind. Auch die Regelmässigkeit, mit der die verschiedenen kantonalen Behörden mit Verfahren befasst sind, die Kinder und Jugendliche tangieren, variiert stark.

Dem entsprechend ist bei der Rekrutierung und der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Behörden anhand des Stellenprofils individuell und spezifisch zu entscheiden, welche Anforderungen und Weiterbildungen sinnvoll sind. Diesbezüglich generelle Vorgaben zu machen, erachtet der Regierungsrat als wenig zielführend. Die betroffenen Behörden selbst sind am besten geeignet, den fachspezifischen und individuellen Weiterbildungsbedarf ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu eruieren und diesem Rechnung zu tragen. Bei der KESB beispielsweise, die am häufigsten mit dem Thema der Kindesanhörungen konfrontiert sein dürfte, machen Behördenmitglieder Weiterbildungen zu diesem Thema oder sie ziehen zu Anhörungen Mitarbeitende aus dem Abklärungs- und Rechtsdienst bei, die über Weiterbildungen oder Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Kindesanhörungen verfügen. Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz legt in diesem Bereich grossen Wert auf Weiterbildungen und diese sind Thema in den jährlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen.

Bei der Zuger Polizei verfügen, wie erwähnt, sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Befragungen durchführen, über eine hierfür spezielle Ausbildung.

Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass bei der Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Verfahren regelmässig mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen, bereits bei der Rekrutierung auf entsprechende Ausbildungen und Kenntnisse geachtet wird und dass im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen dafür gesorgt wird, dass diesbezügliches Wissen gefördert und aktuell gehalten wird.

Da die Weiterbildungen im Zusammenhang mit den Rechten von Kinder und Jugendlichen bzw. mit deren Anhörung bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden individuell und im Rahmen des ordentlichen Weiterbildungsbudgets erfolgen, ist eine separate Ausweisung der effektiv eingesetzten Mittel nicht möglich.

Fragen 4: Arbeitet der Kanton Zug bzw. deren Gerichts- und Verwaltungsbehörden mit der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz zusammen, um die Stellung von Kindern in rechtlichen Verfahren zu stärken, und welche Erfahrungen wurden bislang gemacht?

Die derzeit als Stiftung organisierte Kinderombudsstelle hat ihren Betrieb anfangs 2021 aufgenommen. Soweit bekannt, haben bisher weder die Zuger Behörden noch die Zuger Gerichte konkret mit ihr zusammengearbeitet. Die Kinderombudsstelle hat es sich einerseits zur Aufgabe gemacht, Kinder und Jugendliche in Bezug auf ihre Rechte zu beraten und zwischen ihnen und Gerichten sowie Behörden zu vermitteln. Ausserdem steht die Stiftung mit ihren Kompetenzen im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung und sie unterstützt Bund und Kantone in der Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems.

Der Regierungsrat begrüsst es, dass mit der Kinderombudsstelle ein Kompetenzzentrum für Fragen rund um Kinderrechte und kindgerechte Verfahren geschaffen wurde. Eine Zusammenarbeit der Gerichte und Behörden bei Bedarf im Einzelfall sowie bei spezifischem Weiterbildungsbedarf ist sicherlich wertvoll und begrüssenswert. Auch hier sollen die betroffenen Stellen im Einzelfall und bedarfsspezifisch entscheiden können, in welchem Rahmen solche Zusammenarbeit sich als sinnvoll und zweckmässig erweist.

Frage 5: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, für die Stärkung der Verfahrensrechte von Kindern und Jugendlichen eine ähnliche Grundlage wie im Kanton St. Gallen zu schaffen?

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es zentral, dass ihre gesetzlich verankerten Verfahrensrechte von den Gerichten und Behörden beachtet und in angemessener Weise umgesetzt werden. Nach bisheriger Erfahrung sind im Kanton Zug diesbezüglich keine negativen Rückmeldungen aufgefallen.

Richtlinien, wie jene des Kantons St. Gallen, sollen und können keine zusätzlichen, rechtlich verbindlichen Vorgaben für Behörden und Gerichte schaffen. Sie können einzig einen Beitrag zur Unterstützung und Sensibilisierung bei der Umsetzung der bereits gesetzlich verankerten Rechte leisten. Der Regierungsrat ist nicht grundsätzlich gegen die Schaffung eines Hilfsmittels. Er hat aber Zweifel an dessen effektiver Wirkung. Zum einen bestehen, wie erwähnt, bereits verschiedene zweckmässige Hilfsmittel, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. Zum anderen ist es wichtiger, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmässig mit Verfahren mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, aufgrund ihrer Arbeitserfahrungen sowie Aus- und Weiterbildungen über die entsprechenden Kenntnisse und das Sensorium verfügen, um diese Verfahren kindgerecht durchzuführen. Dazu müssen in erster Linie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stehen.

Zentral ist für den Regierungsrat in diesem Sinne nicht die Schaffung eines eigenen Leitfadens für den Kanton Zug. Von Bedeutung sind vielmehr die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit solchen Verfahren betraut sind. Sie müssen befähigt sein, entsprechende Verfahren mit der nötigen Sensibilität zu führen und auf Rahmenbedingungen treffen, die auch in diesem Bereich ein kundenfreundliches und dienstleistungsorientiertes Arbeiten ermöglichen. Der Regierungsrat schätzt die Schaffung eigener Richtlinien oder Empfehlungen für die Behörden des Kantons Zug daher nicht als prioritär ein.

Frage 6: Ist der Regierungsrat bereit, auf der Website des Kantons Zug über die Verfahrensrechte von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zug altersgerecht zu informieren und in einfacher Sprache auch Erwachsenen Zugang zu diesen Informationen zu vermitteln?

Auf der Website des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug finden sich bereits Broschüren der UNICEF zu Kindesanhörungen in altersgerechter Sprache. Es gibt eine Broschüre für Kinder ab 5 Jahren, eine für Kinder ab 9 Jahren und eine für Jugendliche ab 13 Jahren. Auch für Eltern wird eine Informationsbroschüre zur Kindesanhörung zur Verfügung gestellt. Die Direktion des Innern kann sich gut vorstellen, diese Informationen auf der Website mit einer ebenfalls von UNICEF erarbeiteten Broschüre zu ergänzen, welche die Rechte der UNO-Kinderrechtskonvention in kindgerechter Sprache erklärt. Aus Sicht des Regierungsrats können mit den von UNICEF erarbeiteten Broschüren ausreichende, altersgerechte Informationen für Kinder und Jugendliche sowie für ihre Eltern zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitung eigenen Materials in kindgerechter Sprache für den Kanton Zug würde diesbezüglich keinen erheblichen Mehrwert schaffen.

Den kantonalen Gerichten ist es selbst überlassen, auf ihren Websites Informationen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Das Verwaltungsgericht hat sich bereits dahingehend geäußert, dass es gerne die Schaffung einer entsprechenden Dienstleistung auf seiner eigenen Website für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren prüfe.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 5. April 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart